

# Abfallordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Überackern vom **29.06.2023**, mit der eine Abfallordnung für die Gemeinde Überackern erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl 71/2009 idgF, wird verordnet:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
  - a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) Biotonnenabfälle:
    - \* feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - \* andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - \* Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2

### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Überackern.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Hochburg-Ach. Überdies besteht eine Abgabemöglichkeit beim Bauhof der Gemeinde Überackern zu den jeweils bekannt gegebenen Terminen. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Überackern mit Ausnahme der Liegenschaften Aufhausen 3, Aufhausen 5 und Kreuzlinden 6. Die oben angeführten Liegenschaften haben die Kreuzung Gemeinestraße Grundstücknr. 1415/2 mit Landesstraße Grundstücknr. 1375 zu benutzen.
- (4) Der Abholbereich für die Erfassung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Überackern.

## § 3

### Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung am Vortag an der öffentlichen Straße bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in das ASZ Hochburg-Ach zu bringen, oder beim Bauhof der Gemeinde Überackern zu den bekannt gegebenen Terminen zur Sammlung bereit zu stellen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

- (3) **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung am Vortag an der öffentlichen Straße bereitzustellen, ansonsten während der Öffnungszeiten zur Sammelstelle Hildegardhof in Mühltalstraße 22 bzw. zum ASZ Hochburg-Ach zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Wohnblöcke müssen an die Biotonnensammlung angeschlossen werden.

**Grünabfälle** können auch im ASZ Hochburg-Ach entsorgt werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung am Vortag an der öffentlichen Straße bereitzustellen.

#### § 4

##### Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1.100 Liter	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 7 – 240 Liter	EN 13432
Kunststoffsäcke 120 Liter	EN 13432

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Für die Gemeinde Überackern gelten folgende Volumina:

- a) für einen Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz bis ca. 4 Personen):
    - 120 l Abfalltonne
    - 120 l Abfallsack ausnahmsweise
    - 120 l Bioabfallvolumen
  - b) für jeden weiteren Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz):
    - 120 l Abfalltonne
    - 120 l Abfallsack ausnahmsweise
    - 120 l oder 240 l Bioabfallvolumen
  - c) für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze:
    - 120 l Abfalltonne
    - 120 l oder 240 l Bioabfallvolumen
- für weitere 10 Sitzplätze 120 l Abfalltonne

- d) für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze:  
120 l Abfalltonne  
120 l oder 240 l Bioabfallvolumen  
Bei Bedarf können auch Müllcontainer (1.100 Liter) eingesetzt werden.
- e) für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter:  
120 l Abfalltonne  
120 l Biomüllvolumen  
für weitere 10 Mitarbeiter  
120 l Abfalltonne  
240 l Bioabfallvolumen  
Bei Bedarf können auch Müllcontainer (1.100 Liter) eingesetzt werden.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## § 6

### Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.
- (2) **Sperrige Abfälle** können während der Öffnungszeiten im ASZ Hochburg-Ach abgegeben werden. Überdies besteht eine Abgabemöglichkeit beim Bauhof der Gemeinde Überackern zu den jeweils bekannt gegebenen Terminen. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Baum- und Strauchschnitt in der Zeit von 15. März bis 15. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.  
**Grünabfälle** können während der Öffnungszeiten bei der Sammelstelle Hildegardhof in Mühltalstraße 22 abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Öffnungszeiten der Grünabfallsammelstelle werden in der Gemeindezeitung und auf der Gemeinde-Homepage veröffentlicht.

## § 7

### Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Überackern bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau, 5280 Braunau, Industriezeile 32 a, mit dem Altstoffsammelzentrum 5122 Hochburg-Ach, Athalerstraße 20, und der Kompostierungsanlage Reschenhofer in Hochburg-Ach, Kreil 2. Dort können die im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle während der Öffnungszeiten zur Verwertung abgegeben werden.

## § 8

### Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## § 9

### Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## § 10

### Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig treten die Abfallordnungen vom 16.12.2010 und vom 14.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Michael Huber eh

An der Amtstafel  
angeschlagen am 30.06.2023  
abgenommen am 18.07.2023

